Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur vivace
Geschäftsfeld ‚Aus- und Weiterbildung“
Stand 01.01.2012

Präambel

Die Agentur vivace erbringt in ihrem Geschäftsfeld „Aus- und Weiterbildung“ Dienstleistungen in Form von Schulungen, Seminaren, Trainings und Beratung.
Hierbei kann es sich um Dienstleistungen handeln, welche in einer zeitlichen Befristung – z. B. wenige Stunden oder Tage – erbracht werden.
Zeitlich länger angelegte Dienstleitungen sind ebenfalls möglich – z. B. als Trainer/Referent in öffentlich geförderten Maßnahmen zur Berufsfindung, Berufsintegration, Weiterqualifikation oder Umschulung.
Hierbei ist die Agentur vivace unabhängiger Dienstleister.
Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Dienstverträge.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Haftung

Die Agentur vivace haftet grundsätzlich nicht für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg der einzelnen Teilnehmer, der jeweiligen Bildungsunternehmen oder anderer Auftraggeber.

Eine Haftung für Sachen, welche durch die einzelnen Teilnehmer eingebracht werden existiert nicht.
Haftungen für Sachen, welche die Agentur vivace bei der Erbringung der Dienstleistungen nutzt und die nicht im Eigentum der Agentur vivace sind, welche aber durch Dritte zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sind, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Agentur vivace, ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt besonders für die Nutzung von Infrastruktur – z. B. Internetanschlüssen, oder bereitgestellter IT-Hard- und Software – die der Agentur vivace vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
Die Agentur vivace übernimmt für Folgen aus Handlungen, die die Teilnehmer aus den Seminarinhalten heraus umsetzen, keine Haftung.

§ 2 Angebot

Die Agentur vivace unterbreitet für Vergütung/-en der für die jeweiligen, individuell beschreiben Dienstleistungen im Geschäftsfeld ‚Aus- und Weiterbildung‘ ein kaufmännisches Angebot.
Das Angebot kann sich an natürliche Einzelpersonen richten, an Organisationen, an juristische Personen oder andere Dienstleistungsempfänger.
In jedem Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme des Angebotes von Seiten des Empfängers, evtl. mögliche Rücktritts- oder Widerrufsrechte.

Die jeweilige Art und Weise der von der Agentur vivace zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Beschreibungen von für die Teilnehmer von Seiten der Agentur vivace veröffentlichtem Informationsmaterial, von Beschreibungen aus einem individuell erstellten, schriftlichen Angebot, von der Agentur vivace umfänglich bekanntgemachten, schriftlichen Unterlagen zu den Inhalten von z. B. öffentlich geförderten Maßnahmen (z. B. Umschulungen). Dabei hat sich die Agentur vivace an mögliche, gesetzliche, zeitliche und sachliche Gliederungen von z. B. anerkannten Ausbildungsberufen zu halten (Ausbildungsordnungen).

§ 3 Vergütung

Die Agentur vivace erhält für ihre erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung.
Diese Vergütung kann als Pauschale im Angebot ausgewiesen werden, als Tagespauschale, oder an eine andere, objektiv messbare Zeiteinheit gebunden sein.
In jedem Fall sind diese Leistungseinheiten nur Anhaltspunkte zur besseren Abrechnung und stellen keine Bemessungsgrundlage für Kündigungsfristen des Dienstvertrages nach § 621 BGB dar. Die Kündigungsfristen sind im weiteren Verlauf der AGB's im Einzelnen geregelt.
Die Vergütung der Dienstleistung ist nach Ende der vereinbarten Dienstleistung fällig, bei sich aneinanderreihenden Leistungseinheiten immer spätestens nach Ablauf des jeweiligen Kalendertages, an dem eine Dienstleistung – oder Dienstteilleistung – erbracht wurden.
Bei Dienstleistungsverträgen mit einzelnen, privaten Personen ist die Vergütung sofort nach Rechnungsstellung, spätestens vor Beginn des Dienstleistungsvertrages (z. B. Einzeltraining) fällig.
Etwaige Abrechnungszyklen widersprechenden dieser Regeleung nicht und setzte diese auch nicht außer Kraft.
Die zu leistende Vergütung wird ausschließlich in EURO an die Agentur vivace geleistet.
Ist gegenüber einer natürlichen Einzelperson (Verbraucher) eine Vergütung genannt, so beinhaltet diese die jeweilig, gesetzliche Umsatzsteuer.
Bei Angeboten an Unternehmen (b2b) entspricht die genannte Vergütung einem Nettobetrag und ist zuzügl. gesetzlicher Umsatzsteuer abzurechnen.
Bei Dienstleistungserbringung in von der Umsatzsteuer befreiten, z. B. öffentlich gefördert, Maßnahmen, hat der Dienstempfänger die Möglichkeit, laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass v. 01.10.2010, Stand 03.04.2012, unter den Nachweisvoraussetzungen lt. Punkt 4.21.3 zum § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG, die Vergütung nett zu begleichen. Solange diese Nachweise vom Dienstleistungsempfänger nicht erbracht werden, gilt der Dienstleistungsempfänger als umsatzsteuerpflichtig. Die gesetzlichen Verjährungsfristen sind zu beachten.

§ 4 Zeit und Ort der Dienstleistungserbringung

Die Agentur vivace bestimmt ihren Arbeitsort und ihre Arbeitszeit für die Dienstleistungserbringung eigenverantwortlich.
Etwaige zeitliche Strukturen beim Dienstleistungsempfänger können durch die Zustimmung der Agentur vivace übernommen werden.

§ 5 besondere Regelungen bei einzelnen Dienstleistungsverträgen mit privaten Dienstleistungsempfängern.

Kommt das Dienstleistungsverhältnis zwischen der Agentur vivace und einer privaten Person zustande, gelten die gesetzlichen Regelungen des Fernabsatzgesetzes.
Darüber hinaus werden dem privaten Einzeldienstleistungsempfänger folgende Rechte eingeräumt:
Sollten der Dienstleistungsempfänger gezwungen sein, seine verbindliche Anmeldung zu stornieren oder den Termin zu verschieben, ist ein kostenfreier Rücktritt bis 4 Kalendertage vor Dienstleistungsbeginn möglich. Danach ist ein kostenfreier Rücktritt nur möglich, wenn ein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, sonst werden 50% der vereinbarten Vergütung als Stornierungsgebühr fällig. Bei Absagen am Veranstaltungstag bzw. bei Nichterscheinen werden die gesamten Teilnahmegebühren fällig.
Sollte der vereinbarte Beginn der Dienstleistung aus zwingenden Gründen (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl, kurzfristige Absage der Seminarräume aus Gründen, die nicht bei der Agentur vivace liegen) durch die Agentur vivace abgesagt werden müssen, erstattet die Agentur vivace bereits überwiesene Trainingsgebühren zurück. Weitere Ansprüche an die Agentur vivace entstehen dadurch nicht. Der Dienstleistungsempfänger wird über derartige Änderungen unverzüglich informiert. In allen Fällen höherer Gewalt (z.B. Krankheit des Trainers) behält sich die Agentur vivace vor, baldmöglichst einen geeigneten Ersatztermin anzubieten.

§ 6 Gerichtsstand und Erfüllungsort; Schlichtungsvereinbarung

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich 91154 Roth.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.
Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken geschlichtet.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Dienstleistungsempfängers

Der Dienstleistungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Agentur vivace alle für die Ausführung ihrer Dienstleistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Agentur vivace bekannt werden.
Auf Verlangen der Agentur vivace hat der Dienstleistungsempfänger die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Verschwiegenheit, Datenschutz

Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

Die zustande gekommenen Dienstleistungsverträge sind grundsätzlich Zeitverträge und enden ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten, zeitlichen Planung.
Bei der Agentur vivace vorliegenden Planungen von Dienstleistungseinheiten über einen in der Zukunft liegenden Zeitraum von wenigstens drei Kalendermonaten gilt für die ordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrages für den Dienstleistungsempfänger in jedem Fall die in § 621 Nr. 4 BGB genannte Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Unter einer vorliegen Planung ist zu verstehen, dass der Agentur vivace wenigstens über diesen Zeitraum Dienstleistungseinheiten für einen Dienstleistungsempfänger genannt wurden.

Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund beleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Ansprüche

Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung bestätigt der Dienstleistungsempfänger die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungen. Spätere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmung

Bei Dienstleistungsverträgen der Agentur vivace gegenüber nicht privaten Personen (b2b), erhalten mündliche Abreden nur Gültigkeit, wenn diese von der anderen Vertragspartei durch konkludente Handlung akzeptiert werden.
Diese AGB’s gelten ab 01.01.2012 und erhalten ihre Wirksamkeit auch wenn sie nicht ausdrücklich als Vertragsgenstand im kaufmännischen Schriftverkehr genannt wurden.
Sind oder werden einzelnen Inhalte dieser AGB’s unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzten, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regeleung in zulässiger Weise am nächsten kommt.